



INFORMIERT

Langzeitarbeitszeitkonten Faktencheck

§§ 14a AZVO und 27a AZVO Pol

Einmalige Befüllung des Langzeitarbeitszeitkontos:

1. Einmalig maximal 156 Stunden aus Zeitguthaben DSM/ FLAZ/ GLAZ
2. Maximal 278 pandemiebedingt angefallene Mehrdienststunden
3. Einmalig 122 Mehrdienststunden oder Urlaubstage unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindesturlaubs

Jährliche Möglichkeiten der Befüllung:

1. Maximal 122 Mehrdienststunden oder maximal 10 Urlaubstage
2. Maximal 156 Stunden durch die freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit um bis zu 3 Stunden

Somit per anno maximal 278 Stunden. Insgesamt ist die Besparung des Langzeitarbeitszeitkontos mit maximal 2132 Stunden möglich.

Entnahmemöglichkeiten von angespartem Zeitguthaben durch vollständige oder Teilfreistellung unterliegen der dienstlichen Genehmigung, es kann nach gusto entschieden werden. Die Gründe sind nicht näher definiert.

1. Teilfreistellungen mit mehr als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit sind unbegrenzt möglich
2. Ab 5 Jahre vor Pensionseintritt ist nur eine Freistellung in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit möglich
3. Vollständige Freistellung und Freistellung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit nur maximal für 6 Monate möglich

Die DPoIG NRW lehnt dieses Gesetz zur „Förderung der Attraktivität im öffentlichen Dienst“ als völlig unzureichend für den polizeilichen Bereich ab. Wir fordern die Landesregierung auf - im Rahmen der angekündigten „Modernisierungsoffensive“ - schnell in die Gespräche mit den Dachverbänden einzutreten.